

Koordination von Fremdfirmen

1. Unterfränkische Fachtagung Arbeitsschutz 17. Juli 2007

Dipl.-Ing. Uwe Reinisch
Bosch Rexroth Mechatronics GmbH
Schweinfurt



HSE-Sw 06.07.2007

© Alle Rechte bei Bosch Rexroth AG, auch für den Fall von Schutzrechtsanmeldungen. Jede Verfügungsbefugnis, wie Kopier- und Weitergaberecht, bei uns.

- **Überblick zu gesetzlichen Verpflichtungen / Regelwerken**
- Auswirkungen
- Das Verfahren bei der Bosch Rexroth Mechatronics GmbH

Arbeitsschutzgesetz §8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, daß die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

BGV A1 §6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer ... an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten.

Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

- Auftraggeber muss sich davon überzeugen, dass die bei ihm tätig werdenden Personen angemessene Anweisungen erhalten haben
- Auftraggeber und Auftragnehmer müssen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenarbeiten
- Zur Gefahrenabwehr ist ein Koordinator zu bestimmen, der die erforderlichen Arbeiten aufeinander abstimmt
- Weisungsbefugnis

- Überblick zu gesetzlichen Verpflichtungen / Regelwerken
- **Auswirkungen**
- Das Verfahren bei der Bosch Rexroth Mechatronics GmbH

- Unfälle / Beinaheunfälle
- Negative Außenwirkung
- Havarien / Störfälle / Schadensfälle / Brandereignisse
- Maschinenstillstände / Produktionsunterbrechungen

- Überblick zu gesetzlichen Verpflichtungen / Regelwerken
- Auswirkungen
- **Das Verfahren bei der Bosch Rexroth Mechatronics GmbH**

- Verbindliche Verfahrensanweisung
- Beteiligung der Abteilungen, die an der Beauftragung von Fremdfirmen mitarbeiten
 - Einkauf
 - Werkplanung / Instandhaltung
 - Logistik
 - Qualitätssicherung
 - Produktion
 - Arbeits-, Brand- und Umweltschutz

- **Zweck**
- Geltungsbereich
- Wo und wie ist ein Koordinator zu bestellen
- Schulung der Koordinatoren
- Anforderung einer Fremdfirma
- Benennung eines Koordinators
- Aufgaben des Koordinators

- Festlegung der Abläufe und der Zuständigkeiten zur Sicherstellung der Aufsicht und Koordination von Fremdfirmen.
- Verhinderung gegenseitiger Gefährdung eigener Mitarbeiter und betriebsfremder Mitarbeiter
- Sicherstellung der Rechtskonformität

- Zweck
- **Geltungsbereich**
- Wo und wie ist ein Koordinator zu bestellen
- Schulung der Koordinatoren
- Anforderung einer Fremdfirma
- Benennung eines Koordinators
- Aufgaben des Koordinators

- Zweck
- Geltungsbereich
- **Wo und wie ist ein Koordinator zu bestellen**
- Schulung der Koordinatoren
- Anforderung einer Fremdfirma
- Benennung eines Koordinators
- Aufgaben des Koordinators

- Koordinatoren sind in all den Bereichen zu bestellen, in denen Fremdfirmen in unserem Auftrag tätig werden.
- Für die Bestellung von Koordinatoren ist die jeweilige Abteilungsleitung zuständig.
- Die Bestellung erfolgt schriftlich mit dem Formular „Dokumentation zur Bestellung zum Koordinator/Fremdfirmen“.

- Name:
- Grundlage: BGV A1 § 6 Abs. 1
- Wozu: zum Koordinator
- für welche Arbeiten: Bau- und Montagearbeiten
- Aufgabenbeschreibung:
- Weisungsbefugnis
- Bestätigung des Koordinators per Unterschrift

- Zweck
- Geltungsbereich
- Wo und wie ist ein Koordinator zu bestellen
- **Schulung der Koordinatoren**
- Anforderung einer Fremdfirma
- Benennung eines Koordinators
- Aufgaben des Koordinators

- Koordinatoren vorab unterweisen und über die Pflichten, die sich aus der Bestellung zum Koordinator ergeben, informieren.
- Befähigung der Koordinatoren die spezifischen Gefahren und erforderlichen Schutzmaßnahmen bei der Ausführung der Arbeiten in den jeweiligen Bereichen zu erkennen, damit sie entsprechend darauf hinweisen können.
- Die Schulung erfolgt bei uns einmalig und danach bei Bedarf durch einen Sicherheitsingenieur.

- Zweck
- Geltungsbereich
- Wo und wie ist ein Koordinator zu bestellen
- Schulung der Koordinatoren
- **Anforderung einer Fremdfirma**
- **Benennung eines Koordinators**
- Aufgaben des Koordinators

- Die Benennung des Koordinators ist Bestandteil der Anforderung einer Fremdfirma.
- Bei jeder Anforderung einer Fremdfirma trägt der Anforderer einen Koordinator für die durchzuführenden Arbeiten in der Bestellanforderung ein. Der benannte Koordinator ist durch den Anforderer per mail zu informieren.
- In der Bestellung teilt der Einkauf der Fremdfirma den Koordinator mit.

- Zweck
- Geltungsbereich
- Wo und wie ist ein Koordinator zu bestellen
- Schulung der Koordinatoren
- Anforderung einer Fremdfirma
- Benennung eines Koordinators
- **Aufgaben des Koordinators**

- Unterweisung
- Dokumentation
- Delegation der Koordination
- Kontrolle

Unterweisung

- Vor Beginn der Arbeiten und danach in regelmäßigen Abständen ist die ausführende Firma vom Koordinator vor Ort detailliert zu unterweisen. Hierbei ist auch auf die spezifischen Gefahren und erforderlichen Schutzmaßnahmen in den jeweiligen Bereichen einzugehen.

Dokumentation der Unterweisung

- Die Unterweisung ist mit dem Formular „Dokumentation zur Unterweisung von Fremdfirmen“ zu dokumentieren und von der Fremdfirma zu unterschreiben.
- Die Fremdfirma erhält einen Durchschlag des gedruckten Formulars ausgehändigt.

- Weisungsbefugnis
- Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
- Verhalten auf dem Werkgelände / Zutrittsverbote / Film- und Fotoverbot
- Elektrische Sicherheit
- Persönliche Schutzausrüstung
- „Erlaubnisbedürftige“ Arbeiten
- Umgang mit Gefahrstoffen, Abfallentsorgung
- Rauchverbot, Alkoholmißbrauch, Ordnung und Sauberkeit
- Die örtlichen Verhältnisse, z. B. Umgebung der Arbeitsstelle, Verkehrswege, Rettungswege, Einfahrten, Feuerlöschgeräte, Schaltkästen
- Anlagenbedingte Gefahren, Anlagen mit erhöhter Gefährdung
- Nutzung von Transport- und Hebeeinrichtungen, Arbeiten in Höhen - Hebebühnen, Krane

Kontrolle

- Während der Durchführung der Arbeiten hat der Koordinator in angemessener Weise für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, die Überwachung der festgelegten Schutzmaßnahmen sowie die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages zu sorgen.

Delegierung der Koordination

- Kann ein fest bestellter Koordinator, Projekt- oder Bauleiter bzw. Ansprechpartner im Einzelfall die Koordination nicht selbst wahrnehmen, hat er die Aufgabe an einen anderen geeigneten Koordinator formlos schriftlich zu delegieren.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit